

## **Zum Umgang der EKvW mit Psychotherapie und Übernahme in den Pfarrberuf**

Immer wieder fragen Studierende, ob die Aufnahme einer Psychotherapie während des Studiums die Übernahme ins Pfarramt behindert oder sogar ausschließt. Darüber hinaus fragen sie auch nach möglichen Folgen einer Psychotherapie während der Ausbildung im Studium oder Vikariat.

Anhand dieser Fragen haben wir folgende Informationen zusammengestellt:

### **Kann ich Pfarrerin werden, wenn ich eine Psychotherapie oder eine psychiatrische Behandlung hatte?**

Grundsätzlich ist die Aufnahme einer Psychotherapie ein Zeichen von Reflexions- und Deutungsfähigkeit, von Mündigkeit und Verantwortung, Selbstwahrnehmung und -fürsorge. Das ist positiv zu würdigen und gerade mit Blick auf zukünftige Berufstätigkeit hoch einzuschätzen!

Die wichtigste Information an dieser Stelle: Psychotherapie ist kein Ausschlusskriterium für den Pfarrberuf. Oder anders: Wer eine Psychotherapie in Anspruch nimmt, um drängende Fragen und Themen zu klären oder um gesund zu werden, kann Pfarrer:in in der EKvW werden.

Die Frage ist also keine grundsätzliche, sondern eine mit Blick auf die Anstellungsfähigkeit in ein öffentlich-rechtliches (verbeamtet) oder privat-rechtliches (angestellt) Anstellungsverhältnis.

### **Was bedeutet es als Pfarrer:in privat-rechtlich beschäftigt zu sein?**

Bei einer privat-rechtlichen Anstellung gibt es im Berufsalltag keinen Unterschied zu einer verbeamteten Pfarrperson. Das liegt in der Ordination begründet, die sich nicht nach der Form des Anstellungsverhältnisses richtet. Mit der Ordination ist das anvertraute Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung auf Lebenszeit angelegt. D.h.: im Berufsalltag ist bei beiden Anstellungsformen weder für die Pfarrperson noch für die Gemeinde oder den funktionalen Dienst ein Unterschied spürbar.

Unterschiede bestehen im Bereich der sozialen Sicherungssysteme. Privatrechtlich Beschäftigte sind in der Regel gesetzlich versichert und zahlen in die Rentenversicherung ein. Dazu erhalten sie neben der Rente eine Zusatzversorgung durch die Kirchliche Zusatzversorgungskasse

### **Steht Therapie der Verbeamtung prinzipiell im Wege?**

Der Pfarrdienst begründet ein besonderes Dienstverhältnis zwischen der Kirche und der einzelnen Pfarrperson. Es ist ein gegenseitiges Dienst- und Treueverhältnis, das grundsätzlich auf Lebenszeit angelegt ist. Pfarrpersonen sind an die Ordnungen der Kirche gebunden und haben ein Recht auf Schutz und Fürsorge. Dieses Dienstverhältnis ist gesetzlich geregelt und beschrieben.

Grundsätzlich steht eine Therapie der Verbeamtung nicht im Wege, es sei denn, dass eine Person *„infolge des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Ausübung des Pfarrdienstes wesentlich beeinträchtigt ist“* (PfdG §9.4.) und / oder ihre Perspektive ist, *„vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt zu werden“* (PfdG §9.6.).

Um dies abzuklären, steht vor dem Beginn des Vikariats die sogenannte „amtsärztliche Untersuchung“.

### **Was passiert bei einer amtsärztlichen Untersuchung, was wird da eigentlich „geprüft“?**

Der Amtsarzt / die Amtsärztin hat in einem Gutachten darzulegen, ob eine gesundheitliche Beeinträchtigung vorliegt, die voraussichtlich dazu führen wird, dass ein:e Bewerber:in aus gesundheitlichen Gründen bei der Ausübung des Pfarrdienstes wesentlich beeinträchtigt ist oder den Dienst vorzeitig aus gesundheitlichen Gründen beenden werden wird und in den Ruhestand versetzt werden müsste. Es geht also um die Prognose eines Krankheitsverlaufs und nicht um eine Unterscheidung oder gar Gewichtung zwischen einer körperlichen und psychischen Erkrankung.

### **Und was passiert, wenn ich ein negatives Gutachten bekomme?**

Falls ein amtsärztliches Gutachten zu Beginn des Vikariats die Empfehlung ausspricht, nicht in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe zu berufen, besteht die Möglichkeit, die amtsärztliche Untersuchung zum Ende des Vikariats zu wiederholen. Auch hat die EKvW die Möglichkeit, eine zusätzliche vertrauensärztliche Untersuchung zur weiteren Abklärung hinzuzuziehen.

### **Was passiert, wenn ich im Studium oder im Vikariat einen Klinikaufenthalt brauche? Hat das negative Konsequenzen für meinen beruflichen Werdegang? Muss ich dann zum Gespräch kommen? Wer wird darüber informiert?**

Erst wenn ein arbeitsrechtliches Verhältnis besteht, müssen Arbeitnehmer:innen der Arbeitgeberin EKvW mitteilen, dass eine Erkrankung vorliegt. Im Studium ist das noch nicht der Fall.

Mit dem Vikariat ändert sich das. Die Mitteilung geschieht über eine ärztliche Krankschreibung, die keinerlei Diagnosebeschreibungen erhält. Auf dieser Grundlage sind Arbeitnehmer:innen nicht verpflichtet, die Art ihrer Erkrankung mitzuteilen.

Nach einer längeren Krankheitsphase ist es oft sinnvoll, ein Gespräch mit einer dienstvorgesetzten Person zu führen, um Absprachen und Wiedereingliederung abzuklären und festzulegen.

**Gibt es von Seiten der EKvW Gesprächsangebote für psychisch Erkrankte während des Studiums?**

Die Landeskirchliche Studierendenbegleitung bietet Studierenden Gespräche zu allen Themen und Fragen an, die sie bewegen und mitbringen. Besonders seit der Coronapandemie haben Gesprächsanfragen Studierender mit psychischen Erkrankungen zugenommen.

Ein wesentlicher Bestandteil und Grundsatz der Begleitung ist die Vertraulichkeit und Verschwiegenheit. In keinem Fall werden Inhalte an andere Stellen der EKvW weitergegeben, es sei denn, es gibt einen ausdrücklichen Auftrag von Seiten der:s Studenten:in.

**Gibt es bei Prüfungen einen Nachteilsausgleich aufgrund einer psychischen Erkrankung?**

Zwischen psychischen und physischen Erkrankungen wird nicht unterschieden. Wenn ein entsprechendes Attest oder Gutachten vorliegt, kann ein Nachteilsausgleich beantragt werden.